



Gemeinderatskanzlei 8467 Truttikon

Inventar schützenswerter Bauten

- **Behördenverbindliche Festsetzung des kommunalen Inventars**
- **Entlassungen aus dem kommunalen Inventar**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 117 vom 18. Dezember 2023 das überarbeitete Inventar der schützenswerten Bauten von kommunaler Bedeutung behördenverbindlich gemäss § 4, KNHV festgesetzt. Das neue Inventar wird nach Eintreten der Rechtskraft auf www.truttikon.ch aufgeschaltet.

Die Inventaraufnahme verpflichtet die Behörden, sich mit der Schutzwürdigkeit der Bauten auseinanderzusetzen. Das Schutzziel gibt ausgehend von der Beurteilung der Schutzwürdigkeit nach § 203, Abs. 1, lit. c PBG Hinweise auf den möglichen Schutzzumfang. Das auf dem Inventarblatt ausformulierte Schutzziel stellt keine abschliessende Schutzzumfangsbestimmung im Sinn von § 207, Abs. 1 PBG dar. Die Veröffentlichung stellt keine Inventareröffnung im Sinne von § 209 Abs. 2 PBG dar. Eine Inventareröffnung findet erst dann statt, wenn am Objekt bauliche Massnahmen geplant sind. Schutzabklärungen sind zu Lasten der Gemeinde auszuführen und müssen in die Planung einfließen. Die Schutzwürdigkeit und ein detaillierter Schutzzumfang sind in jedem Fall im Rahmen eines Provokationsverfahrens nach § 213 PBG zu klären.

Im Weiteren hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 116 vom 18. Dezember 2023 folgende Gebäude aus dem kommunalen Inventar schützenswerter Bauten entlassen und auf das Anordnen von Schutzmassnahmen verzichtet. Es sind dies:

- Vers.-Nr. 0058, Kat.-Nr. 104, Wohnhaus, Hauptstrasse 23, 25
- Vers.-Nr. 0204, Kat.-Nr. 1149, Wohnhaus mit Ökonomiegebäude, Hauptstrasse 2a
- Vers.-Nr. 0005, Kat.-Nr. 39, Wohnhaus, Hauptstrasse 26
- Vers.-Nr. 0002, Kat.-Nr. 937, Vielzweckbauernhaus, Hauptstrasse 10
- Vers.-Nr. 0095, Kat.-Nr. 843, Reihenuernhaus, Hinterdorfstrasse 11
- Vers.-Nr. 0080, Kat.-Nr. 962, Scheune, Unterdorfstrasse 4

Der Beschluss des Gemeinderates sowie die Akten für die Inventarentlassungen liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon, öffentlich zur Einsichtnahme auf und können während Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ein Rekurs gegen die behördenverbindliche Festsetzung des Inventars ist nicht zulässig. Gegen die Inventarentlassungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss sowie die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Truttikon, 24. Januar 2024

Gemeinderat Truttikon